



Kundmachung.

Auf Grund des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, wird eine

Aufnahme der Vorräte an versteuertem Zucker

mit dem Stichtage vom 25. Februar 1916 angeordnet.

Diese Vorratsaufnahme erstreckt sich auf die Vorräte

1. der industriellen und gewerblichen zuckerverarbeitenden Betriebe (insbesondere aller gewerblichen und fabrikmäßigen Erzeuger von Zuckerbäckereien und Zuckerwaren, von Kanditen, Bonbons, Schokolade und Schokoladewaren, von Konserven aller Art, insbesondere Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtsäften, Kompotten, von Nahrungsmitteln, Kaffee- und Teeurrogaten usw.) mit Ausnahme von Bierbrauereien, Preßhefe- und Spiritusfabriken,

2. der Groß- und Kleinhandelsbetriebe, die sich gewerbsmäßig ausschließlich oder unter anderem mit dem Einkauf und Verkauf von Zucker befassen, also aller Lebensmittelhändler, Gemischtwarenverächleißer (Greisler), Konsumvereine u. dgl.,

3. der Lagerhäuser und der Magazine von Bahn- und Schifffahrtsunternehmungen und Spedituren.
Ausgeschlossen von dieser Erhebung bleiben hingegen die Vorräte aller Haushaltungen.

Die Vorratsaufnahme erfolgt mittels amtlich ausgefolgter Anmeldeblätter, die von den Anmeldepflichtigen nach der beigedruckten Belehrung auszufüllen sind.

Die Angabe der Vorräte hat in jener Gemeinde zu erfolgen, in der sich dieselben am 25. Februar 1916 befinden.

Zur Anmeldung verpflichtet ist derjenige, welcher die Vorräte für sich oder für andere in Verwahrung (Verchluß) hat. Es sind also auch die Vorräte, die anderen als demjenigen gehören, der sie in Verwahrung hat, vom Verwahrer (Lagerhaus, Magazin) und nicht vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) anzumelden.

Die vorhandenen Vorräte sind ihrer ganzen Menge nach vollständig anzugeben. Es ist daher nicht gestattet, irgendwelche Abzüge für den eigenen Bedarf oder für sonst einen anderen Zweck zu machen.

Die am 25. Februar am Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden.

Die Vorratsmenge ist nach dem Gewichte in Kilogramm anzugeben. Jede andere Gewichtsangabe oder Mengenangabe (Meterzentner, Pfund, Brote, Hüte, Kisten, Kartons, Säcke usw.) ist unzulässig.

Die Behörde ist berechtigt, zur Überprüfung der gemachten Angaben in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen die Vorräte jederzeit zu besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswideriger Anzeige die Vorräte auf Kosten der Partei feitzustellen.

Das Anmeldeblatt muß von dem Anmeldepflichtigen unterfertigt werden. Ein Anmeldeblatt ohne Unterschrift gilt als nicht abgegeben.

Das ausgefüllte Anmeldeblatt ist bis spätestens drei Tage nach dem Stichtage bei der Gemeindeverordneten oder der von ihr bestimmten Stelle abzugeben.

Strafbestimmungen:

Wer vorläufig die in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an Zucker der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengen Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geleisteten Angaben nicht innerhalb der gefetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Im Falle einer Verurteilung kann der Verlust der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. Nach kann auf Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Der k. k. Statthalter:

Bleyleben m. p.